

# **Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen** **- Einführung -**

Autor: Dr. Ernst-Friedrich Kiel,  
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV),  
Referatsleiter III-4 (Biotop- und Artenschutz, NATURA  
2000, Klimawandel und Naturschutz, Vertragsnaturschutz)

Kontakt: Telefon: 0211/4566-369  
e-mail: ernst-friedrich.kiel@mkulnv.nrw.de

Stand: 15.12.2015

## **1. Planen und Genehmigen nach dem europäischen Artenschutzrecht**

### **1.1. Erhalt der biologischen Vielfalt**

### **1.2. Artenschutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht**

### **1.3. Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen**

1.3.1. Kriterien für die Auswahl der Planungsrelevanten Arten

1.3.2. Zuordnung nach Artengruppen

1.3.3. Umgang mit nicht planungsrelevanten Arten

### **1.4. Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren**

1.4.1. Zugriffsverbote

1.4.2. Kein Eintritt der Verbote

1.4.3. Ausnahme von den Verboten

### **1.5. Naturschutzfachliche Auslegung der Artenschutzbegriffe**

1.5.1. Verbot Nr. 1: Verletzungs- und Tötungsverbot

1.5.2. Verbot Nr. 2: Störungsverbot

1.5.3. Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflan-  
zungs-/Ruhestätten

1.5.4. Verbot Nr. 4: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Pflanzen/-  
standorten

1.5.5. Erhaltungszustand der Populationen einer Art

### **1.6. Vorgezogener Ausgleich und Risikomanagement**

1.6.1. Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

1.6.2. Anforderungen an das Risikomanagement

### **1.7. Sachverhaltsermittlung und Bestandserfassung**

1.7.1. Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“

## **2. Literaturhinweise**

## **3. Artenschutzrechtliche Vorschriften**

## **4. Glossar**

# 1. Planen und Genehmigen nach dem europäischen Artenschutzrecht

## 1.1. Erhalt der biologischen Vielfalt

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 besteht aus den FFH- und Vogelschutz-Gebieten. Für FFH-Arten des Anhangs II sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Artikel 4 Absatz 2 V-RL haben die Mitgliedstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum NATURA-2000-Netzwerk umfasst insgesamt 517 FFH-Gebiete und 28 Vogelschutz-Gebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht. Die rechtlichen Vorgaben zum Habitatschutz werden in Nordrhein-Westfalen mit der Verwaltungsvorschrift VV-Habitatschutz behördenverbindlich umgesetzt (MUNLV 2010a).

**Schutzgebietssystem  
NATURA 2000**

Daneben stellen das Artenschutzregime der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Artikel 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Artikel 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

**Strenges  
Artenschutzregime**

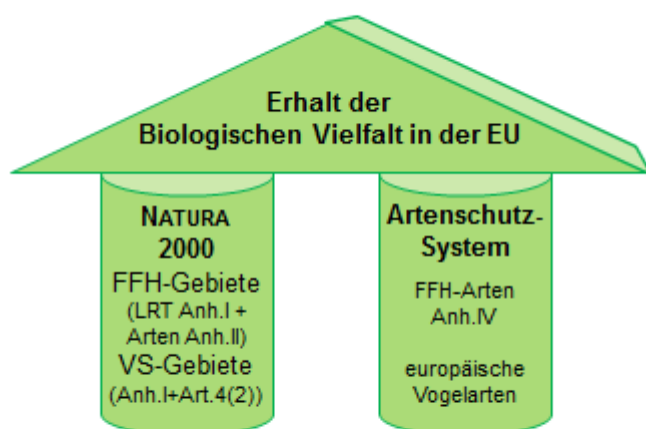


Abbildung 1: Europäisches Konzept für den Erhalt der biologischen Vielfalt

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12. Dezember 2007 und 29. Juli 2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. In der Folge müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird. Die entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorgaben werden in Nordrhein-Westfalen mit der Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz behördenverbindlich umgesetzt (MUNLV 2010b).

## Umsetzung in NRW über VV-Artenschutz

### Broschüre „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW“

Eine Aufbereitung der nordrhein-westfälischen Verwaltungsvorschriften VV-Artenschutz und VV-Habitatschutz findet sich in der Broschüre „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2010).

☞ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>  
unter: „Downloads“ unter „1. Vorschriften zum Artenschutz in NRW“



Bei der ASP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung). Wenn im Rahmen eines Planungsverfahrens oder für die Genehmigung eines Vorhabens eine andere naturschutzrechtliche Prüfung stattfindet, sollte die ASP soweit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP sollte das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Ein aktuelles Musterprotokoll steht im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zum Download zur Verfügung.

☞ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>  
unter: „Downloads“ unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“.

**Empfehlung:  
Prüfprotokoll zur  
ASP verwenden**

Mit Einführung der ASP erhält das Artenschutzrecht ein wirksames Instrument zur Sicherung der biologischen Vielfalt. Es gibt zwar Ausnahmemöglichkeiten, die aber wenig Raum für planerisches Ermessen lassen. Insofern werden gesteigerte Anforderungen an die Bauleitplanung und die Genehmigung von Vorhaben gestellt: wegen der vielfältigen Ansatzpunkte für Verwaltungsstreitverfahren sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften möglichst frühzeitig, sorgfältig und umfassend zu beachten.

## 1.2. Artenschutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. Abbildung 2):

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

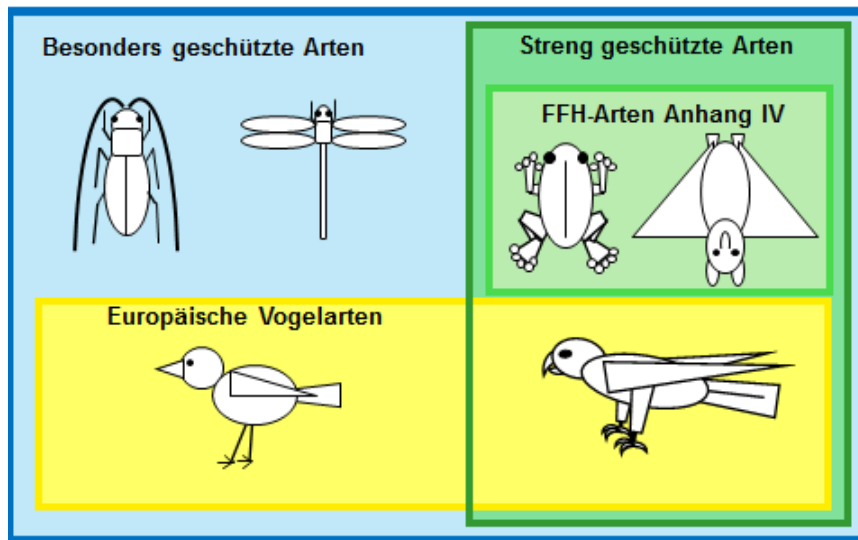


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht

Diese Kategorien werden in § 7 Absatz 2 Nummer 12 bis 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa-beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt (Gesetzestexte siehe unter Nr. 3.):

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle FFH-Anhang-IV Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Bei den Säugetieren gehören nahezu alle heimischen Arten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger „Problemarten“ (z. B. Feldmaus, Bisam, Nutria) zu dieser Schutzkategorie. Ebenso sind alle Amphibien, Reptilien und alle Neunaugen besonders geschützt. Insbesondere die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten, wobei einzelne Familien und Gattungen nahezu vollständig mit einbezogen wurden (z. B. alle Bienen, Libellen und Großlaufkäfer, fast alle Bockkäfer und Prachtkäfer). Bei den Farn- und Blütenpflanzen sowie bei den Moosen, Flechten und Pilzen sind neben einzelnen Arten ebenfalls komplette Gattungen und Familien besonders geschützt (z. B. alle Orchideen, Torfmoose und Rentierflechten).

**Besonders geschützte Arten**

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die FFH-Anhang-IV-Arten sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind. Innerhalb der Wirbeltiere zählen unter anderem alle

**Streng geschützte Arten**

Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten, sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie. Unter den wirbellosen Tierarten gelten dagegen nur wenige extrem seltene Schmetterlinge und Käfer sowie einzelne Mollusken, Libellen, Springschrecken, Spinnen und Krebse als streng geschützt. Ebenso unterliegen nur einzelne Farn- und Blütenpflanzen dem strengen Artenschutz.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

**Europäische Vogelarten**

In Nordrhein-Westfalen können etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer der zuvor genannten Schutzkategorien zugeordnet werden. Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Sowohl aus methodischen, aber auch aus arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine systematische Bestandserfassung und Bewertung aller geschützten Arten bei Artenschutzprüfungen nicht leistbar. Nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten.

**Freistellung der nur national besonders geschützten Arten gemäß BNatSchG**

Dennoch bleiben die nur national besonders geschützten Arten nicht unberücksichtigt. Wie in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen bisher üblich, werden sie in der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation weiterhin bearbeitet. Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, die zum Beispiel in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011) in eine Gefährdungskategorie eingestuft sind, sollte die Behandlung dieser Arten im jeweiligen Planungs- oder Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden (z. B. im Scoping-Termin).

**Berücksichtigung in der Eingriffsregelung**

### **1.3. Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen**

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren aufgrund der rechtlichen Vorgaben auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden. Des Weiteren gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. für Amsel, Buchfink, Kohlmeise).

Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten getroffen, die bei einer ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „Planungsrelevante Arten“ genannt; der Begriff ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren.

**Naturschutzfachliche Auswahl für die Art-für-Art-Betrachtung**

Eine tagesaktuelle Liste der Planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

☞ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>  
unter: „Downloads“ unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“

Das LANUV hat die für Nordrhein-Westfalen Planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien bestimmt (KIEL 2005a), die nachfolgend erläutert werden.

### **1.3.1. Kriterien für die Auswahl der Planungsrelevanten Arten**

Bei den FFH-Anhang IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kamen nur solche Arten in Frage, die in Nordrhein-Westfalen regelmäßig auftreten (z. B. Großer Abendsegler). Zugleich wurden diejenigen Arten ausgeschlossen, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten, oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen (z. B. Wolf). Dabei ist zu beachten, dass einzelne Arten in Zukunft wieder gefunden werden könnten, als regelmäßige Zuwanderer auftreten oder erfolgreich einwandern und reproduzierende Populationen ausbilden könnten (z. B. Große Hufeisennase). Nach ihrer Etablierung in Nordrhein-Westfalen sind sie gegebenenfalls in den Kanon der Planungsrelevanten Arten aufzunehmen. Dies gilt in den letzten Jahren beispielsweise für den Fischotter, der mittlerweile wieder mit reproduzierenden Beständen im Kernmünsterland vorkommt. Vor dem Hintergrund dieser Kriterien können in Nordrhein-Westfalen aktuell 56 FFH-Anhang IV-Arten als planungsrelevant bezeichnet werden.

### **Auswahlkriterien für FFH-Anhang IV-Arten**

Auch für die europäischen Vogelarten wurde ein Kriterienkatalog ausgearbeitet, der eine naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten rechtfertigt. So werden in der Vogelschutz-Richtlinie selbst bestimmte Arten hervorgehoben, für die besondere Vogelschutz-Gebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I V-RL aufgeführt sind sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 V-RL. In der VV-Habitatschutz findet sich eine Liste der in diesem Sinne in Nordrhein-Westfalen regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (vgl. VV-Habitatschutz, Anlage 1). Neben diesen Arten sollten ebenso alle aufgrund der EG-ArtSchVO streng geschützten Vogelarten bei der ASP berücksichtigt werden (z.B. Mäusebussard). Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011) einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3). Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können (z. B. Saatkrähe).

### **Auswahlkriterien für europäische Vogelarten**

Für alle zuvor genannten Arten gilt analog zu den FFH-Anhang IV-Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste (z. B. Karmingimpel, Zwergschnäpper). Nach den zuvor genannten Kriterien können aktuell 128 europäische Vogelarten als planungsrelevant in Nordrhein-Westfalen angesehen werden.

### 1.3.2. Zuordnung nach Artengruppen

Die 184 Planungsrelevanten Arten verteilen sich ungleichmäßig über die verschiedenen Artengruppen (vgl. Abbildung 3). Den mit Abstand größten Anteil nehmen mit 128 Arten die Vögel ein. Insgesamt kommen in Nordrhein-Westfalen derzeit etwa 260 Brut- und Zugvogelarten regelmäßig vor. Auch die Säugetiere (25 von 76 Arten) sowie die Amphibien und Reptilien (13 von 25 Arten) sind vergleichsweise zahlreich vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant. Auch bei den Farn- und Blütenpflanzen zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen dem Gesamtartenbestand und der Anzahl Planungsrelevanter Arten, bei nur sechs von insgesamt etwa 1900 Arten.

**Planungsrelevante Arten sind vor allem Vögel, Säugetiere, Amphibien**

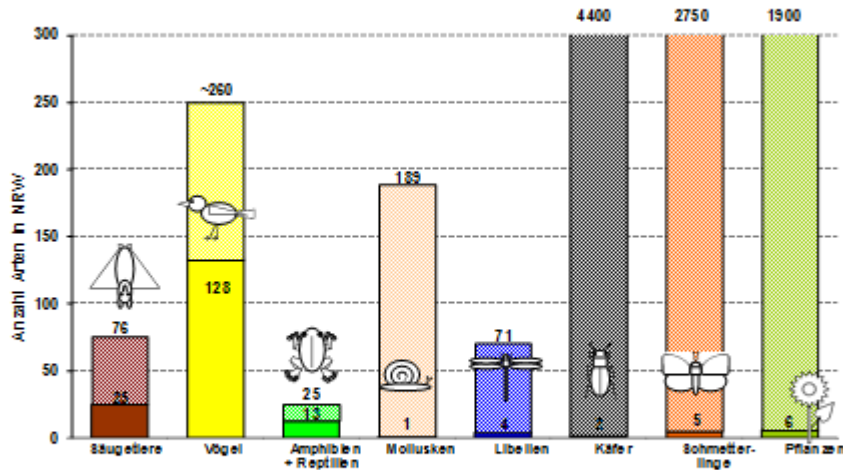


Abbildung 3: Verteilung der 189 Planungsrelevanten Arten auf Artengruppen im Vergleich zur gesamten Artenzahl in Nordrhein-Westfalen

### 1.3.3. Umgang mit nicht planungsrelevanten Arten

Diejenigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten die aktuell nicht zu den Planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden bei einer ASP grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP beziehungsweise in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. In dem Protokoll einer Artenschutzprüfung (vgl. VV-Artenschutz, Anlage 2) ist hierfür im Protokollblatt A.) ein gesondertes Bearbeitungsfeld vorgesehen.

**Begründung für die nicht vertiefende Betrachtung erforderlich**



Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art entgegen der Regelfallvermutung doch erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens).

#### 1.4. Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Planungs- und Zulassungsvorhaben sind die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG anzuwenden (Gesetzestexte siehe unter Nr. 3):

#### Artenschutzrechtliche Vorschriften nach dem BNatSchG

- § 44 Absatz 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Absatz 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
  - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Absatz 7 - Ausnahme von den Verboten
  - Bezug auf Artikel 16 FFH-RL und Artikel 9 V-RL.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- nach § 15 BNatSchG i.V.m. dem LNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
- nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind bei entsprechenden Vorhaben im Rahmen einer dreistufigen Artenschutzprüfung (ASP) zu prüfen (siehe Abbildung 4 und Kasten unten).

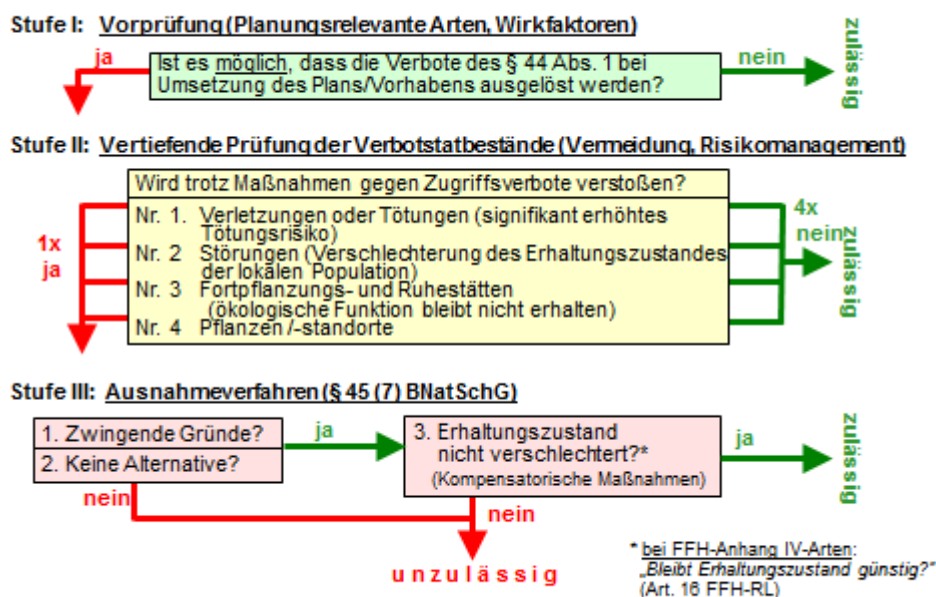


Abbildung 4: Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)



### **Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)**

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und gegebenenfalls ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Absatz 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

#### **1.4.1. Zugriffsverbote**

In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten gelten die in § 44 Absatz 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote. Demzufolge ist es im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren verboten ...

**Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

- Verbot Nr. 1: ... wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **1.4.2. Kein Eintritt der Verbote**

Je nach Sachverhalt lassen sich Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten im Rahmen der ASP (Stufe II) durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden.

Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Hiermit werden alle Maßnahmen zusammengefasst, die die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten beziehungsweise den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Insofern gehören zur artenschutzrechtlichen Vermeidung auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, die der Bundesgesetzgeber im § 44 Absatz 5 BNatSchG ermöglicht. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures; vgl. EU-Kommission (2007): Kap. II.3.4.d).

**Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind Vermeidungsmaßnahmen**

Letzten Endes gibt es drei Möglichkeiten der Vermeidung:

- Bauzeitenbeschränkungen (z. B. Baufeldfreiräumung/Abbrucharbeiten außerhalb der Brutsaison),
- Optimierung des Plans/Vorhabens (z. B. Wahl einer anderen Variante, optimierte Lage der Baugrundstücke, Bau von Querungshilfen),
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Verbesserung/Vergrößerung bestehender Lebensstätten, Anlage neuer Lebensstätten).

Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände. Wenn aufgrund dieser Maßnahmen die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen können die Maßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot (Verbot Nr. 2) abzuwenden. Im Ergebnis lassen sich also Konflikte mit allen vier Zugriffsverboten unter Umständen durch ein wirksames Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden. Zu weiteren Details zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen siehe Nr. 1.6.1.

**Kein Verbotseintritt durch wirksames Maßnahmenkonzept**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt. Sie können gegebenenfalls auch für mehrere Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen konzipiert werden. In diesem Sinne sind bei der Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes kumulierende Lösungen anzustreben (Prinzip der Multifunktionalität).

Lassen sich Prognoseunsicherheiten über die Wirkungen des Vorhabens oder über den Erfolg der Vermeidungsmaßnahmen durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen, ist ein Risikomanagement erforderlich. In diesem Fall sind ein begleitendes Monitoring und ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, durch die sich die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt, vorzusehen. Sofern sich mit Hilfe des Risikomanagements die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt, liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG vor. In diesem Fall ist das beantragte Vorhaben insoweit ohne eine spezielle Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 7 zulässig. Zu weiteren Details zum Risikomanagement und Monitoring siehe Nr. 1.6.2.

**Risikomanagement bei Prognoseunsicherheiten erforderlich**

Das Maßnahmenkonzept wird gegebenenfalls mit einem zugehörigen Risikomanagement im Rahmen der Zulassungsentscheidung rechtsverbindlich festgelegt. Entsprechende Regelungen sind im Artenschutzbeitrag, im Umweltbericht oder im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Genehmigungsbescheid oder Planfeststellungsbeschluss enthalten.

Nach § 44 Absatz 6 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nicht bei Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen (z. B. bei Kartierarbeiten im Rahmen von UVP, FFH-VP, ASP oder zum LBP). Derartige Handlungen dürfen nur von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der dabei verletzten oder getöteten Exemplare von FFH-Anhang IV-Tierarten und europäischen Vogelarten ist der unteren Landschaftsbehörde jährlich mitzuteilen. Die fachkundige Person hat sicherzustellen, dass es nicht wegen unzureichender Expertise beim Umgang mit Arten bei einer Markierung (z.B. Beringung) oder Telemetrierung sowie bei Kescher- und Netzfängen zu vermeidbaren Beeinträchtigungen der Tierwelt kommt. Andernfalls liegt keine „größtmögliche Schonung“ vor, so dass die gesetzliche Sonderregelung des § 44 Absatz 6 BNatSchG nicht greift. Des Weiteren sind weitergehende Vorgaben des § 4 BArtSchV zur verbotenen Handlungen, Verfahren und Geräten zu beachten.

**Kartierarbeiten sind von Verboten freigestellt**

### 1.4.3. Ausnahme von den Verboten

Immer wenn ein genehmigungspflichtiges Planungs- oder Zulassungsvorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gegen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstößt, ist es unzulässig. Dann kann das Vorhaben allenfalls mittels einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG verwirklicht werden (ASP Stufe III).

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart:

- das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) signifikant erhöht ist sowie bei vermeidbaren Tötungen,
- Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen,
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

**Erfordernis einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

In Nordrhein-Westfalen sind für die förmliche Zulassung einer Ausnahme die unteren Landschaftsbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig. Bei Planfeststellungsverfahren und bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die jeweilige Planfeststellungs- bzw. Immissionsschutzbehörde zuständig.

Für die Gewährung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG müssen die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art UND
- Fehlen einer zumutbaren Alternative UND
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

**Drei Bedingungen für eine erfolgreiche Ausnahme**

Bei der Prüfung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art ist zu beurteilen, wie sich der Erhaltungszustand aktuell darstellt, und inwiefern dieser durch das Vorhaben beeinflusst wird. Dabei sind die Populationen in der biogeografischen Region auf Landesebene sowie die lokale Population zu betrachten und mit geeigneten Bewertungsverfahren zu beurteilen. Zu weiteren Details zur Bewertung des Erhaltungszustandes siehe Nr. 1.5.5.

Sofern es sich um europäische Vogelarten handelt, darf sich der Erhaltungszustand in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Bei FFH-Anhang IV-Arten besteht gemäß Artikel 16 Absatz 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art sind Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG nur dann zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindern; darüber hinaus müssen keine „außergewöhnlichen Umstände“ vorliegen.

Um den Erhaltungszustand der Populationen sicherzustellen beziehungsweise die Chancen für das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes zu verbessern, können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens gegebenenfalls spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ (bzw. „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes“ (FCS-Maßnahmen)) durchgeführt werden. Diese entsprechen den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“ (vgl. EU-Kommission (2007): Kap. III.2.3.b), Nr. 55ff). Sie sind nicht mit den in § 44 Absatz 5 BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ gleichzusetzen.

**Kompensatorische Maßnahmen sind möglich**

Als Bezugsräume zur Realisierung von Kompensatorischen Maßnahmen bieten sich die für das landschaftsrechtliche Ökokonto in Nordrhein-Westfalen festgelegten „Kompensationsräume“ an. Eine Karte der Kompensationsräume hat das LANUV im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

☞ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>

unter: „Downloads“ unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“.

Bei Unsicherheiten über den Erfolg von Kompensatorischen Maßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, ist ein Risikomanagement, gegebenenfalls mit einem begleitenden Monitoring und ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen vorzusehen. Sofern sich der Erhaltungszustand der Populationen aufgrund eines wirksamen Maßnahmenkonzeptes nicht verschlechtert (europäische Vogelarten) beziehungsweise die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (FFH-Anhang IV-Arten), kann eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG insoweit zugelassen werden. Andernfalls ist das beantragte Vorhaben nicht zulässig.

**Erfolgreiche Ausnahme durch wirksames Maßnahmenkonzept**

### **1.5. Naturschutzfachliche Auslegung der Artenschutzbegriffe**

Einige der im Zusammenhang mit den Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG und dem Ausnahmeverfahren nach § 45 Absatz 7 BNatSchG verwendeten Begriffe erfordern aus naturschutzfachlicher Sicht eine inhaltliche Konkretisierung. Für die Planungspraxis ist insbesondere zu klären, wie das individuenbezogene Tötungsverbot oder die Konzeption der „erheblichen Störung einer lokalen Population“ und der „ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ im Sinne der Artenschutzregelung zu verstehen sind. In diesem Zusammenhang können als Interpretationshilfen die fachlichen Empfehlungen der Europäischen Kommission und der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) zugrunde gelegt werden.

### Interpretationshilfen der EU und der LANA zum Artenschutz

- Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (EU-KOMMISSION 2007).
- Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2006).
- Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009).

#### 1.5.1. Verbot Nr. 1: Verletzungs- und Tötungsverbot

In der Planungs- und Genehmigungspraxis ist im Rahmen einer ASP regelmäßig zu klären, inwiefern durch ein Vorhaben möglicherweise Individuen der FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten verletzt oder getötet werden (Verbot Nr. 1). In diesem Zusammenhang sind die *baubedingten* von den *betriebsbedingten* Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Tierverluste können bei der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten. Gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG erfüllen diese jedoch nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine weitere Bedingung ist hierbei, dass es sich um unvermeidbare baubedingte Tötungen handelt. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Kontext, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen unterlassen werden. Folglich müssen durch den Vorhabenträger alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

**Unvermeidbare  
baubedingte Tierverluste  
sind gesetzlich freigestellt**

In der Regel können baubedingte Tötungen wirkungsvoll vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden. Liegen beispielsweise Nester oder Höhlenbäume unmittelbar im Baufeld, kann die Tötung von Tieren unter Umständen durch Freiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden, vorausgesetzt die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist zu diesem Zeitpunkt unbewohnt, geeignete Ausweichlebensräume im Umfeld sind vorhanden und ihre Zerstörung ist zulässig. Amphibien oder Reptilien können beispielsweise durch rechtzeitigen Wegfang aus dem Baufeld, Aussetzen der Tiere im räumlichen Zusammenhang in geeignete Lebensräume, und dem anschließenden Aufstellen von Sperrzäunen o. ä. daran gehindert werden, während der Bauphase (wieder) in das Baufeld einzuwandern. Zu beachten ist auch, dass manche Arten im Herbst und Winter in Höhlenbäumen vorkommen können (z. B. Waldfledermäuse, Spechte, Eulen, Eremit).

Neben den baubedingten Effekten können sich bei bestimmten Vorhabentypen auch durch den Betrieb der Anlage relevante Verletzungen oder Tötungen von Tieren ergeben (z. B. durch Kollisionen an Windenergieanlagen (WEA) oder an Straßen). Auch in diesem Fall müssen durch den Vorhabenträger alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Verbleibende unvermeidbare betriebsbedingte Tierverluste können als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot (vgl. Bundesregierung 2007).

**Unvermeidbare  
betriebsbedingte  
Tierverluste gelten als  
allgemeines Lebensrisiko**

Bei lebensnaher Betrachtung wird es jedoch sowohl bei Straßenbauvorhaben als auch beim Betrieb von WEA nicht gelingen, mögliche Kollisionen immer vollständig zu vermeiden. Daher haben die Verwaltungsgerichte in diesem Zusammenhang nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos unter den Verbotstatbestand gestellt. Das Tötungs- und Verletzungsverbot (Verbot Nr. 1) ist also nur dann erfüllt, wenn durch das Vorhaben das betriebsbedingte Risiko kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren signifikant erhöht wird. Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. „Unvermeidbar“ bedeutet auch in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population. Der Umstand ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

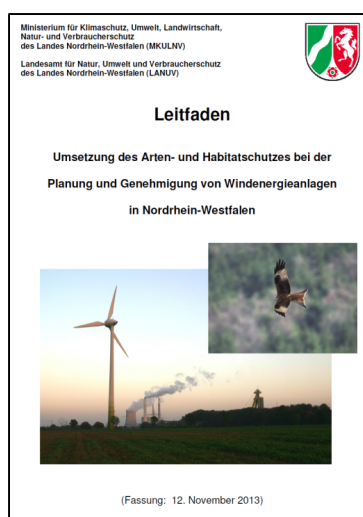
**Verboten ist ein  
signifikant erhöhtes  
Tötungsrisiko**

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen jedenfalls dann als signifikant erhöht anzusehen, wenn nicht nur einzelne Individuen einer Art gefährdet sind, sondern zumindest die betroffene lokale Population. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Verbot. Sofern eine lokale Population nur aus wenigen Individuen besteht, kann sich das Tötungsrisiko hingegen auch dann signifikant erhöhen, wenn deren Fortbestand durch den Tod weniger Exemplare gefährdet ist. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auf Individualebene darüber hinaus gegeben, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – geeignet ist, Tierkollisionen überdurchschnittlich häufig auszulösen.

### **NRW-Leitfaden „Windenergie – Arten/ Habitatschutz“**

Eine Aufbereitung der artenschutzrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Thema Windenergie findet sich im NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013b).

☞ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>  
unter: „Downloads“ unter „1. Vorschriften zum Artenschutz in NRW“.



Zur Vermeidung von betriebsbedingten Tierkollisionen an Straßen eignen sich beispielsweise Leiteinrichtungen (auch temporäre) oder Durchlässe für Amphibien sowie Leit- und Sperrpflanzungen für Fledermäuse. An WEA lassen sich betriebsbedingte Kollisionen von windenergieempfindlichen Fledermäusen an den Rotorblättern gegebenenfalls durch spezifische Abschaltzenarien wirkungs-

**Umsetzung geeigneter  
Vermeidungsmaßnahmen  
an Straßen und WEA**

voll vermeiden. Im NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013b) werden entsprechende Abschaltalgorithmen sowie weitere Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos an WEA vorgestellt.

### **1.5.2. Verbot Nr. 2: Störungsverbot**

Im Zusammenhang mit einer ASP muss sichergestellt werden, dass durch ein Planungs- oder Zulassungsvorhaben wild lebende Tiere der FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten nicht erheblich gestört werden (Verbot Nr. 2). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Störungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich dem Wortlaut nach auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Bei den meisten Arten decken diese Zeiten den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos ab, so dass damit faktisch ein ganzjähriges Störungsverbot vorliegt.

**Faktisch besteht ein ganzjähriges Störungsverbot**

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (LÜTTMANN 2007). Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungswirkungen oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, beispielsweise durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

**Definition von Störungen**

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ (Verbot Nr. 2) und der „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist immer dann auch von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (z. B. dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube oder der Brutplatztradition von ortstreuen Vogelarten) beziehungsweise betriebsbedingt andauert (z. B. Beeinträchtigung der Brutvorkommen lärmempfindlicher Arten durch Geräuschmissionen an Straßen und WEA). Formal betrachtet müssten in diesen Fällen im Rahmen der ASP beide Verbote (Nr. 2 und Nr. 3) für denselben Sachverhalt betrachtet werden und stets zu demselben Ergebnis kommen.

**Überschneidungen mit der Beschädigung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten**

In der Planungs- und Genehmigungspraxis spielt das Störungsverbot damit für sich alleine betrachtet in der Regel nur eine untergeordnete Rolle. Für eventuell störungsbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen ohnehin vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese wirken sich – da sie im räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden müssen – immer auch günstig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Gleichzeitig können dieselben vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auch im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden beziehungsweise zu reduzieren. Aus diesen Gründen wird bei wirksamen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine erhebliche Störung der lokalen Population eintreten. Im Ergebnis lässt sich somit im Rahmen einer ASP durch die Bearbeitung des „Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) das „Störungsverbot“ (Verbot Nr. 2) regelmäßig stellvertretend mit bearbeiten.

**Stellvertretende Bearbeitung des Störungsverbot über Verbot Nr. 3**



Sofern das Störungsverbot im Einzelfall dennoch gesondert zu bearbeiten wäre, stellt sich die Frage nach geeigneten fachlichen Kriterien, die eine sachgemäße Abgrenzung von „lokalen Populationen“ gestatten. Eine lokale Population im Kontext mit dem Störungsverbot lässt sich als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

## Definition einer lokalen Population

Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden (vgl. LANA 2009):

## Zwei Typen von lokalen Populationen

### 1.) Lokale Population im Sinne eines „gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens“

Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen (z. B. Naturschutzgebiete, NATURA-2000-Gebiete).

### 2.) Lokale Population im Sinne eines „flächigen Vorkommens“

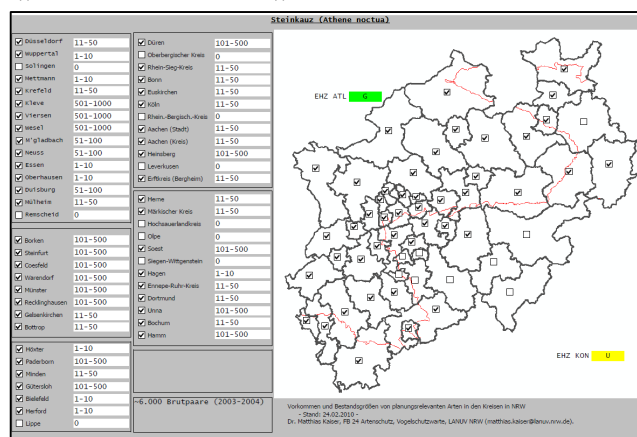
Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Gemeinden oder Kreise) zugrunde gelegt werden (z.B. bei Vogelarten mit einem Aktionsraum <100 ha das Gemeindegebiet; bei Vogelarten mit einem Aktionsraum >100 ha das Kreisgebiet).

## Aufbereitung der lokalen Populationen im Internet

Eine Aufbereitung der lokalen Populationen aller Planungsrelevanten Arten mit den Vorkommen und Bestandsgrößen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen wird vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>

unter: „Downloads“ unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“



Beispiele für die Abgrenzung von lokalen Populationen finden sich im Kasten unten. Wenn im konkreten Einzelfall keine geeigneten Angaben zur Abgrenzung und Größe einer lokalen Population vorliegen, kann im Sinne eine Fachkonvention hilfsweise die Population auf Ebene der Kreise beziehungsweise kreisfreien Städte zu Grunde gelegt werden. Entsprechende Informationen hat das LANUV für alle Planungsrelevanten Arten im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufbereitet.

### **Beispiele für die Abgrenzung von lokalen Populationen**

#### **1.) Lokale Population im Sinne eines „gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens“**

##### **a.) Einzelvorkommen**

- Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus (alle bzgl. Wochenstubenkolonie)
- Graureiher, Saatkrähe, Kormoran, Lachmöwe, Uferschwalbe (alle bzgl. Brutkolonie)
- Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Wechselkröte (alle bzgl. Reproduktionsgemeinschaft), Schlingnatter, Zauneidechse
- Blauschillernder Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

##### **b.) Einzelvorkommen oder Vorkommen in einem Schutzgebiet**

- Blaukehlchen, Flussseseschwalbe, Knäkente, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Pirol, Rohrweihe, Schnatterente, Tafelente, Wachtelkönig, Ziegenmelker, Zwergsäger
- Bekassine, Großer Brachvogel, Uferschnepfe (alle bzgl. Brutvorkommen)

#### **2.) Lokale Population im Sinne eines „flächigen Vorkommens“**

##### **a.) Vorkommen im Gemeindegebiet**

- Baumpieper, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Heidelerche, Kiebitz (bzgl. Brutvorkommen), Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wiesenpieper

##### **b.) Vorkommen im Gemeindegebiet (ggf. auch Schutzgebiet)**

- Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergtaucher

##### **c.) Vorkommen im Kreisgebiet:**

- Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard

##### **d.) Vorkommen im Kreisgebiet (ggf. auch Schutzgebiet)**

- Alpenstrandläufer, Bekassine, Blässgans, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Flussuferläufer, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Kampfläufer, Kiebitz, Rotschenkel, Saatgans, Uferschnepfe, Waldwasserläufer (alle bzgl. Rast/Wintervorkommen)

Bei der einzelfallbezogenen Beurteilung des Störungsverbotes ist nicht jede störende Handlung tatbestandsauslösend, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung

**Kriterien für das Vorliegen einer erheblichen Störung**

auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine besonders sensible Lebensphase stellt die Fortpflanzungszeit dar. Populationsrelevante Störungen können sich auch außerhalb der Reproduktionszeit, zum Beispiel in Winterquartieren oder an Rast- und Mauserplätzen zutragen. Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist auch die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population. Große Schwerpunktorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, gegebenenfalls aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen. Zu weiteren Details zur Bewertung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen einer Art siehe Nr. 1.5.5.

Vor dem Hintergrund der zuvor dargelegten Kriterien ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

### **Fallkonstellationen in der Praxis**

#### **1.5.3. Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten**

In Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren muss der Vorhabenträger in der ASP darlegen, dass durch sein Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden (Verbot Nr. 3). Ausgehend von der ökologisch-funktionalen Zielsetzung der Artenschutzregelung des § 44 BNatSchG, stellt sich hierbei zunächst die Frage, wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG überhaupt definiert sind. Grundsätzlich sind bei der Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten alle Habitatfunktionen mit einzubeziehen, die für die betroffenen Individuen zur Fortpflanzung und für Ruhephasen überlebenswichtig sind.

### **Definition von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind in diesem Sinne alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten zum Beispiel Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche dem Wortlaut nach nicht dem Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestands-

### **Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore**

mäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. In diesen Fällen werden entsprechende Teillebensräume als „essenzielle Habitatelemente“ bezeichnet. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht allerdings nicht aus, das Verbot auszulösen. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.

Hieraus ergibt sich eine vergleichsweise hohe Hürde für das Einbeziehen von Nahrungshabitaten, Flugrouten und vergleichbaren Teillebensräumen in eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Nur wenn ernst zu nehmende Hinweise auf essenzielle Habitatelemente vorliegen, wären diese im Rahmen einer ASP zu betrachten. Je spezieller die Lebensraumansprüche einer Art sind und je kleinräumiger ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat ist, umso eher ist das Vorliegen eines essenziellen Nahrungshabitates denkbar.

Vor diesem Hintergrund ist im konkreten Einzelfall jeweils festzustellen, wie sich eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne der FFH-RL räumlich abgrenzen lässt. Je nach Raumanspruch der Arten lassen sich zwei verschiedene Fallkonstellationen herleiten (vgl. EU-Kommission (2007): Kap. II.3.4.b):

**Räumliche Abgrenzung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten: weit oder eng**

- 1.) „Weite Abgrenzung“ bei Arten mit vergleichsweise kleinen Aktionsradien sowie bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine ökologisch-funktionale Einheit darstellen. In diesen Fällen ist bei der räumlichen Abgrenzung einer Stätte das weitere Umfeld mit einzubeziehen und ökologisch-funktionale Einheiten zu bilden. Die weite Abgrenzung hat zur Folge, dass nicht mehr der einzelne Eiablage-, Verpuppungs- oder Versteckplatz etc. als zu schützende Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu betrachten ist, sondern ein größeres Areal bis hin zum Gesamtlebensraum des Tieres.
- 2.) „Enge Abgrenzung“ bei Arten mit eher großen Raumansprüchen. In diesen Fällen handelt es sich bei den Fortpflanzungs- und Ruhestätten meist um kleinere, klar abgrenzbare Örtlichkeiten innerhalb des weiträumigen Gesamtlebensraumes.

Eine artspezifische Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat das LANUV für zahlreiche Planungsrelevante Arten im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufbereitet.

☞ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>

dort auf den jeweiligen Artseiten im rechten Menüfeld unter der Rubrik „Downloads“ unter „Status und Habitat“

Beispiele für die ökologisch-funktionale Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden sich im Kasten unten.

Einen Sonderfall stellen in diesem Zusammenhang die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie gemäß Artikel 5 b) V-RL zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus.

**Brutreviere von Vögeln als Fortpflanzungsstätten**

## **Beispiele für die ökologisch-funktionale Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

### **1.) „Weite“ Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- **Bechsteinfledermaus:** Die Fortpflanzungsstätte ist das besiedelte Waldareal mit einem Verbund von geeigneten Quartierbäumen (aktuell genutzte und Ausweichquartiere) und regelmäßig genutzten, essenziellen Nahrungshabitaten im direkten Umfeld sowie der Partnersuche dienende Schwärmquartiere. Ruhestätten sind einzelne Winterquartiere (z.B. unterirdische Stollen).
- **Blässgans:** Die Ruhestätte ist ein Verbund aus traditionellen Rast- und Schlafplätzen (störungsarme Gewässer) sowie essenziellen Nahrungsflächen (z. B. ruhige Acker- und Grünlandflächen).
- **Feldlerche:** Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Brutzeit ist das gesamte Brutrevier. Zur Zugzeit lassen sich gegebenenfalls bekannte traditionell genutzte Schlafplätze als Ruhestätte abgrenzen.
- **Kiebitz:** Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvorkommen ist der Bereich der Nestanlage und der Aufenthaltsraum bis zum Flüggewerden der Jungtiere. Bei kolonieartigem Vorkommen ist es die gesamte Kolonie zuzüglich essenzieller Nahrungshabitats.
- **Mittelspecht:** Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das gesamte Brutrevier in einem Waldgebiet mit Höhlenbäumen, Altholz und essenziellen Nahrungshabitaten innerhalb der Reviergrenzen.
- **Steinkauz:** Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das gesamte Brutrevier mit der Bruthöhle im Verbund mit weiteren geeigneten Nisthöhlen und umliegenden essenziellen Nahrungshabitaten (z. B. Viehweiden, Streuobstwiesen) innerhalb der Reviergrenzen.
- **Kammolch:** Als Fortpflanzungsstätte dient das Laichgewässer, einschließlich des unmittelbaren Gewässerumfeldes. Bei größeren Gewässerkomplexen mit regelmäßigen Austauschbeziehungen ist der Bereich zwischen den Gewässern Teil der Fortpflanzungsstätte. Die Ruhestätte umfasst das Laichgewässer und andere, im Sommer oder zur Überwinterung genutzte Gewässer sowie angrenzende Landlebensräume (bis max. 500 m entfernt), sofern sie eine gute Habitateignung aufweisen (Struktureichtum).
- **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:** Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist der Verbund von besiedelten Flächen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Eiablage- und Futterpflanze bzw. als Balzplatz sowie mit Kolonien von Knotenameisen für die Aufzucht der Raupen.

### **2.) „Enge“ Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- **Großes Mausohr:** Fortpflanzungsstätten sind das Wochenstubenquartier (z. B. Dachböden), Schwärmquartiere oder, sofern Baumhöhlen zur Paarung genutzt werden, Einzelquartiere mit einer störungsarmen Umgebung von bis zu 50 m. Die Ruhestätte ist das einzelne Winterquartier (z. B. ein Stollen).
- **Mäusebussard:** Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort/das Revierzentrum. Wechselhorste sind einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind.
- **Waldkauz:** Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Nistnische/Baumhöhle bzw. der Nistkasten mit einer störungsarmen Umgebung von bis zu 100 m (bei Gebäudebrütern nur die Nische oder der Nistkasten).

Bei territorialen Vogelarten mit vergleichsweise kleinen Brutrevieren besteht im Regelfall eine enge ökologisch-funktionale Verflechtung zwischen dem Nest und seinem direkten Umfeld. Da ein Brutrevier stets als Schutzraum und essenzielles Nahrungshabitat für die Jungenaufzucht dient, kann das Nest im Sinne einer Fortpflanzungsstätte nicht isoliert von seinem direkten Umfeld betrachtet werden. In solchen Fällen muss das gesamte Brutrevier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden (z. B. bei Grauammer, Steinkauz). Gleiches gilt für die Einbeziehung essenzieller Nahrungshabitate bei Arten mit großen Revieren (z. B. beim Schwarzstorch). Bei Vogelarten mit größeren Revieren und weiträumig genutzten, aber unspezifischen Nahrungshabitaten lässt sich die Fortpflanzungsstätte dagegen eher kleinräumig auf das Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränken (z. B. bei Mäusebusard, Turmfalke). Die Größe eines Brutreviers ist artspezifisch unterschiedlich und hängt zusätzlich von der jeweiligen Habitatqualität und der Siedlungsdichte der jeweiligen Art ab.

Das Schutzregime des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG kann auch dann gelten, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Oftmals ist nämlich damit zu rechnen, dass ein Tier zu einer zwischenzeitlich verlassenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wieder zurückkehrt. So nutzen zahlreiche Fledermausarten über Jahre dieselben Wochenstuben oder Winterquartiere. Einige Amphibienarten sind ausgesprochen standorttreu und suchen alljährlich dasselbe Laichgewässer auf. Vor diesem Hintergrund lassen sich bezüglich der zeitlichen Dauer des Schutzes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte zwei Fälle unterscheiden.

#### **Zeitliche Dauer des Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, sofern (ggf. nach Optimierung) geeignete Ausweichmöglichkeiten nachgewiesen werden. So ist es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit freizuräumen, sofern geeignete Ausweichlebensräume im Umfeld vorhanden sind und dort keine Verdrängungseffekte entstehen (z. B. bei Amsel, Buchfink). Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Rückkehr in ein traditionell genutztes Brutrevier auf Grund einer hohen Ortstreue wahrscheinlich ist und ohne geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen keine Möglichkeit zur Ansiedlung neuer Brutstätten in der Nähe besteht (z. B. beim Großen Brachvogel).

#### **Nicht standorttreue Arten mit wechselnden Lebensstätten**

Bei solchen standorttreuen Tierarten kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Derartige regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt bei ihnen also das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (vgl. EU-Kommission (2007): Kap. II.3.4.b), Nr. 54). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose. Beispiele sind regelmäßig genutzte, traditionelle Rastgebiete von Zugvögeln sowie Winterquartiere von Fledermäusen. Diese dürfen auch nicht in den Sommermonaten zerstört werden. Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt.

#### **Standorttreue Arten mit regelmäßig genutzten Lebensstätten**

Bei standorttreuen Vogelarten ist der Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG bezüglich regelmäßig genutzter Nester, Baumhöhlen o. ä. nur dann erfüllt, wenn die konkret betroffenen Vögel artbedingt auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen sind. An einem Angewiesensein in diesem Sinne fehlt es, wenn die Tiere auf – natürlich vorhandenen oder künstlich geschaffenen – Ersatz ausweichen können. Bezüglich regelmäßig genutzter Brutreviere ist das Verbot nur dann verwirklicht, wenn vorhabenbedingt in dem Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gingen.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind.

**Kriterien für das Vorliegen einer Beschädigung**

Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein (vgl. EU-Kommission (2007): Kap. II.3.4.c). Denkbar sind Fälle in denen zum Beispiel Feuchtlebensräume durch eine Grundwasserabsenkung zunächst nicht merkbar betroffen sind. Durch die Folgen der Grundwasserabsenkung im Laufe der Zeit sich einstellende Lebensraumveränderungen führen aber in der Folge zu einer Veränderung der dort siedelnden Lebensgemeinschaften und zum Verschwinden von Arten.

#### **1.5.4. Verbot Nr. 4: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Pflanzen-/standorten**

Das Verbot Nr. 4 spielt in der Planungs- und Genehmigungspraxis in Nordrhein-Westfalen nur eine nachrangige Rolle, da es nur sehr wenige extrem seltene Pflanzenarten des FFH-Anhangs IV gibt.

**Verbot Nr. 4 in der Praxis kaum relevant**

Unter „Standorte wildlebender Pflanzen“ sind Standorte entwickelter Pflanzen oder für das Gedeihen ihrer Entwicklungsformen geeignete Standorte zu verstehen. Sollten beispielsweise Samen einer geschützten Pflanzenart durch Überschwemmungsereignisse an Orte verdriftet werden, die aus biologischen Gründen nicht als geeigneter Standort für die entwickelten Pflanzen in Frage kommen, unterliegen diese ungeeigneten Standorte nicht dem Schutz des § 44 Absatz 1 Nr. 4 BNatSchG.

#### **1.5.5. Erhaltungszustand der Populationen einer Art**

Im Verlauf einer ASP muss im konkreten Einzelfall gegebenenfalls beurteilt werden, wie sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art aktuell darstellt, und inwiefern dieser durch das Vorhaben beeinflusst wird. Dabei sind zwei verschiedene Populationsebenen mit unterschiedlichen Anwendungsbereichen voneinander zu unterscheiden (vgl. EU-Kommission (2007): Kap. III.2.3, Nr. 46, 49ff):

**Zwei Ebenen zur Beurteilung des Erhaltungszustandes**

- 1.) Erhaltungsgrad (früher: „Erhaltungszustand“) der lokalen Population  
Eine gutachterliche Bearbeitung ist nur dann erforderlich, wenn bei der Beurteilung des Störungsverbotes nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden kann (ASP Stufe II). Zusätzlich kann



eine Betrachtung der lokalen Population im Ausnahmeverfahren nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich werden (ASP Stufe III). Der Erhaltungsgrad von lokalen Populationen wird mit einem ABC-Bewertungsverfahren beurteilt (siehe hierzu weiter unten).

- 2.) **Erhaltungszustand der Population in den biogeografischen Regionen**  
 Eine gutachterliche Bearbeitung ist nur dann erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Absatz 7 BNatSchG durchgeführt wird (ASP Stufe III). Der Erhaltungszustand auf Ebene der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen wird mit einem Ampel-Bewertungsverfahren beurteilt (siehe hierzu weiter unten).

**Definition des Erhaltungszustandes einer Art gemäß Artikel 1 i) FFH-RL**

**Erhaltungszustand einer Art:** die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet [Anmerkung: im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten] auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

In den genannten Fällen muss zunächst der aktuelle Erhaltungszustand beurteilt werden. Anschließend ist im Rahmen einer gutachterlichen Prognose abzuschätzen, ob und wie sich der Erhaltungszustand in Folge des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen verändern kann.

Der Erhaltungsgrad der lokalen Population einer Art lässt sich mit dem „ABC-Bewertungsverfahren“ klassifizieren. Dabei werden die folgenden drei Teilkriterien zunächst einzeln bewertet und abschließend zu einem Gesamtwert verrechnet:

**Bewertung von lokalen Populationen mit dem ABC-Schema**

- Zustand der Population
- Habitatqualität
- Beeinträchtigungen.

Die Einstufung des Erhaltungsgrades erfolgt in die Wertstufen:

- A: hervorragender Erhaltungsgrad
- B: guter Erhaltungsgrad
- C: mittlerer bis schlechter Erhaltungsgrad.

Die Wertstufen A und B stehen für einen „günstigen“ Erhaltungsgrad, die Wertstufe C für einen „ungünstigen“ Erhaltungsgrad.

Die Aggregation der drei Teilwerte zum Gesamtwert des Erhaltungsgrades erfolgt nach dem Verrechnungsschema:

- A: 3xA ODER 2xA+1xB
- B: alle anderen Kombinationen
- C: 3xC ODER 2xC+1xA bzw. 2xC+1xB.

Für alle FFH-Arten haben SCHNITTER et al. (2006) erstmals bundesweit standardisierte ABC-Bewertungsvorgaben entwickelt. In Nordrhein-Westfalen sind die vom LANUV auf dieser Grundlage für alle FFH-Anhang IV-Arten auf die hiesigen Verhältnisse angepassten sowie für eine Vielzahl europäischer Vogelarten neu entwickelten Bewertungsverfahren anzuwenden. Sofern für eine Art kein spezielles ABC-Bewertungsformular vorliegt, kann der ABC-Wert auch über eine gutachterliche Einschätzung verbal-argumentativ hergeleitet werden. In diesem Fall müssen die drei Teilkriterien zunächst einzeln bewertet werden und anschließend nach dem oben dargestellten Verrechnungsschema zu einem Gesamtwert aggregiert werden. Bei Artvorkommen in den NATURA-2000-Gebieten wird der ABC-Wert im entsprechenden Standard-Datenbogen (SDB) in der Rubrik „Beurteilung des Gebiets“ unter „Erhaltung“ (Anmerkung: nicht unter „Gesamtbeurteilung“) angegeben.

Der Erhaltungszustand auf Ebene der biogeografischen Regionen wird mit dem „Ampel-Bewertungsverfahren“ klassifiziert. Nordrhein-Westfalen gehört der atlantischen sowie der kontinentalen Region an. Beide Regionen repräsentieren im Wesentlichen die Naturräume des Tieflandes beziehungsweise des Berglandes (vgl. Abbildung 5).

**Bewertung auf Ebene der biogeografischen Region nach dem Ampelschema**

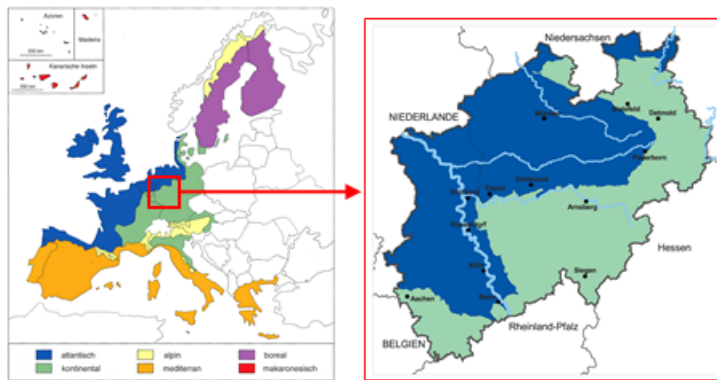


Abbildung 5: Biogeografische Regionen in Europa und Nordrhein-Westfalen

Bei der Ampel-Bewertung werden die folgenden vier Teilkriterien zunächst einzeln bewertet und abschließend zu einem Gesamtwert verrechnet (vgl. EU-KOMMISSION (2005):

- Verbreitungsgebiet
- Population
- Lebensraum der Art
- Zukunftsaussichten.

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt in die Wertstufen:

- grün: günstiger Erhaltungszustand,
- gelb: ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand,
- rot: ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand,
- unbekannt: es liegen keine hinreichenden Kenntnisse vor.

Bei der Aggregation der vier Teilwerte zum Gesamtwert des Erhaltungszustandes gilt die Regel, dass ein günstiger Erhaltungszustand nur dann vorliegt, wenn alle vier Kriterien als günstig eingestuft werden (maximal eines unbekannt). Ansonsten wird der Gesamtwert vom schlechtesten Teilwert bestimmt. Entsprechend dieser Methodik hat das LANUV den Erhaltungszustand für alle

Planungsrelevanten Arten auf Ebene der biogeografischen Regionen in Nordrhein-Westfalen als Grundlage für die Durchführung der ASP bestimmt.

#### **ABC-Bewertungsformulare als Download im Internet**

Die ABC-Bewertungsformulare zur Ermittlung des Erhaltungsgrades einer lokalen Population stehen für zahlreiche Planungsrelevante Arten im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zur Verfügung.

☞ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>  
dort auf den jeweiligen Artseiten im rechten Menüfeld unter der Rubrik „Downloads“ unter „Kartierung / Erhebungsbogen“.

#### **Ampelbewertung als Download im Internet**

Die aktuelle Ampelbewertung des Erhaltungszustandes der Planungsrelevanten Arten auf Ebene der biogeografischen Regionen in Nordrhein-Westfalen findet sich ebenfalls im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

☞ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>  
unter: „Downloads“ unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“.

Im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Absatz 7 BNatSchG (ASP Stufe III) wäre gutachterlich zu prognostizieren, inwiefern sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art in Folge des Vorhabens verschlechtern würde (europäische Vogelarten) beziehungsweise die Populationen der Art weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (FFH-Anhang-IV-Arten).

#### **Methodisches Vorgehen im Ausnahmeverfahren**

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Hierbei sind die Auswirkungen auf die Populationen der Art zunächst in der biogeografischen Region (Nordrhein-Westfalen) und anschließend auf die lokale Population zu betrachten, um auf Grundlage einer Gesamtbewertung eine gutachterliche Entscheidung über das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzung treffen zu können. Maßgeblich ist dabei in der Regel die Population in der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen. Sofern der Erhaltungszustand der lokalen Population bereits günstig ist und sich durch das Vorhaben zumindest nicht verschlechtert, ist eine Ausnahme aber auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen in der biogeografischen Region zulässig.

Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen oder lokaler Populationen im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene. Demgegenüber sind bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen oder bei Arten mit bedeutenden Konzentrationsbereichen Beeinträchtigungen denkbar, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen können. Bei seltenen Arten können sogar bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein. Vorübergehende Verschlechterungen – beispielsweise das vorübergehende Verschwinden einer Art aus einem Vorhabengebiet während der Bautätigkeiten – sind allerdings hinnehmbar, wenn mit einer hohen Prognosesicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen wird und dann mindestens die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird.

#### **Fallkonstellationen in der Praxis**

Um eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu erlangen erscheint es angebracht, bereits in einem frühzeitigen Planungsstadium (z. B. Regionalplanung, Linienbestimmung) zumindest die Vorkommen von Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand auf Ebene der biogeografischen Regionen („gelb“ oder „rot“) zu berücksichtigen. Spätestens im Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren müsste im Fall einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG dann ohnehin für alle Planungsrelevanten Arten die Auswirkung auf den Erhaltungszustand in der biogeografischen Region beurteilt werden.

**Möglichst frühzeitige Berücksichtigung von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand**

Vor diesem Hintergrund ist im Zuge der VV-Artenschutz (dort unter Nr. 2.7.2) die Kategorie der „verfahrenskritischen Vorkommen“ eingeführt worden. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Kontext, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilt werden darf. Um dies zu verhindern sind im Rahmen der Regionalplanung Interessenkonflikte mit solchen verfahrenskritischen Vorkommen – soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind – möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Denselben Prüfschritt hat auch das Bauministerium NRW über eine spezielle Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben auf die Flächennutzungsplanung übertragen (vgl. MWEBWV & MKULNV 2010: Nr. 3.1). Als Entscheidungsgrundlage für diesen Prüfauftrag erhalten die Planungsbehörden auf Anfrage vom LANUV eine Aufstellung der im Planungsraum bekannten verfahrenskritischen Vorkommen.

**Berücksichtigung „verfahrenskritischer Vorkommen“ in der Regional- und Flächennutzungsplanung**

## **1.6. Vorgezogener Ausgleich und Risikomanagement**

### **1.6.1. Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren (ASP Stufe II) besteht für den Vorhabenträger die Möglichkeit, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Mit Hilfe dieser Maßnahmen lässt sich gegebenenfalls das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfolgreich abwenden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der Sicherung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden oder zu reduzieren beziehungsweise die mögliche Steigerung eines Tötungsrisikos für die betreffenden Arten unter ein signifikantes Niveau sinken zu lassen.

**Aufgabe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen eine hohe fachliche Eignung aufweisen. Es kommen nur solche Maßnahmen in Frage, die artspezifisch eng auf die ökologischen Erfordernisse der betreffenden Art abgestimmt sind. Die Maßnahmen müssen auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius für die betroffenen Lebensstätten-Bewohner erreichbar sind. Vor dem Hintergrund der unter Nr. 1.5.2 gegebenen Definition entspricht dies in Nordrhein-

**Hohe Ansprüche an die Eignung der Maßnahmen**

Westfalen aufgrund der vergleichsweise kleinräumigen Abgrenzung im Regelfall dem Gebiet der betroffenen „lokalen Population“ der Art.

Mit den Maßnahmen müssen alle relevanten Funktions- und Flächenverluste in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausgeglichen werden. Insofern kommen grundsätzlich die Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten sowie auch die Anlage neuer Lebensstätten in Frage. Da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen sollen, müssen sie bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein und für die Dauer der Vorhabenwirkungen durchgehend wirksam bleiben. Das Wort „vorgezogen“ macht deutlich, dass in der Regel ein entsprechender zeitlicher Vorlauf zum Eingriff vorzusehen ist.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann als wirksam bezeichnet werden (LANA 2009), wenn

- die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND
- die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat ODER wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann.

**Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen wirksam sein**

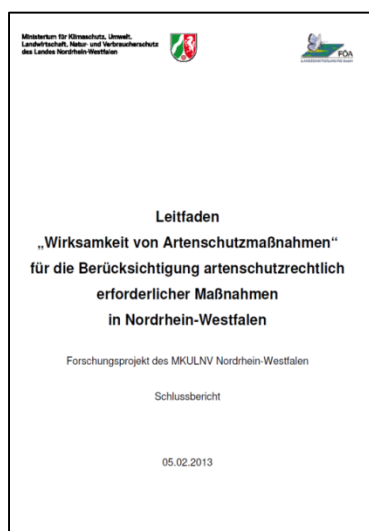
In diesem Zusammenhang hat das MKULNV den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ erarbeitet (MKULNV 2013a). In dem Leitfaden werden die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Auf dieser Grundlage werden für 102 Planungsrelevante Arten Artensteckbriefe aufbereitet, die jeweils umfangreiche Ausführungen zur artspezifischen Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population sowie der artspezifischen Habitatanforderungen beinhalten. Kern des Leitfadens sind schließlich 319 detailliert ausgearbeitete Maßnahmentypen.

**NRW-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“**

### **NRW-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“**

Eine Ausarbeitung von 319 Maßnahmentypen für 102 Planungsrelevante Arten findet sich im NRW-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013a).

☞ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz> als pdf-Datei unter: „Downloads“ unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“ oder dynamisch unter: „Artenschutzmaßnahmen“ oder auf den jeweiligen Artseiten im rechten Menüfeld unter der Rubrik „Artenschutzmaßnahmen“.



Jeder Maßnahmentyp umfasst eine Maßnahmenbeschreibung, in der die spezifischen Anforderungen an den Standort, an die Qualität und Menge, die Notwendigkeit wiederkehrender Maßnahmen sowie die zeitliche Dauer bis Wirksamkeit genannt werden. Darüber hinaus werden auch Angaben zu einem gegebenenfalls notwendigen Risikomanagement mit einem Monitoring gemacht. Zum Abschluss wird jede Maßnahme auf der Grundlage einer Experteneinschätzung hinsichtlich ihrer Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bewertet, inklusive einer Angabe zur Prognosesicherheit.

Im Ergebnis weisen von den 319 Maßnahmentypen insgesamt 238 eine mindestens „hohe“ Eignung auf, was einem Anteil von etwa 75% entspricht (vgl. Abbildung 6). Gleichzeitig gibt es für 95 der 102 bearbeiteten Arten mindestens eine Maßnahme mit einer „hohen“ Eignung. Unter Einhaltung der im Leitfaden genannten Rahmenbedingungen kann bei der Übertragung dieser Maßnahmentypen in konkrete Maßnahmenkonzepte für den Einzelfall dann unter Umständen auf ein ergänzendes Risikomanagement und ein spezielles Monitoring der Maßnahmen verzichtet werden.

**Bei „hoher“ Eignung unter Umständen kein Risikomanagement erforderlich**

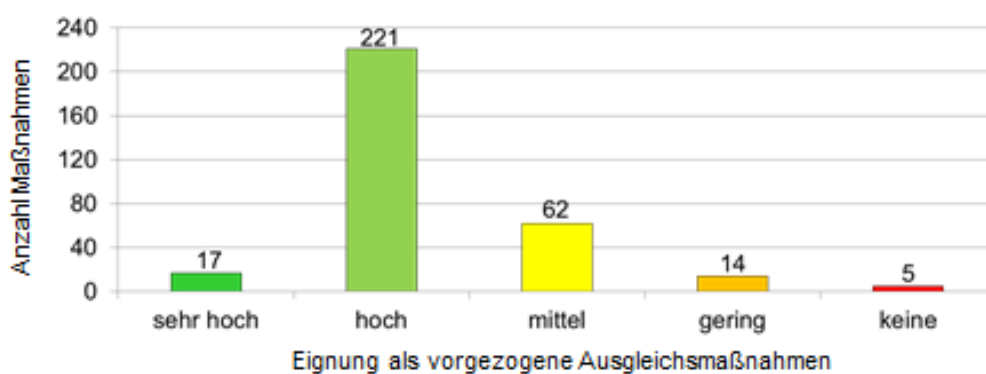


Abbildung 6: Eignungsbewertung der 319 Maßnahmentypen aus dem NRW-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“

Grundsätzlich geeignet sind Maßnahmen zur Herstellung artspezifisch essenzieller Strukturen, Funktionen und Ressourcen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine qualitative Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten oder die Neuanlage von Lebensstätten zum Ziel haben. Als Maßnahme nicht geeignet ist hingegen die reine Sicherstellung von wertvollen Lebensräumen, auch wenn diese durch die – grundsätzlich positiv zu bewertende – Sicherstellung vor künftigen negativen Entwicklungen geschützt werden. Durch die Sicherstellung eines Gebietes wird nämlich allenfalls der Status quo gesichert, nicht aber der auftretende Schaden beglichen.

**Geeignete und nicht geeignete Maßnahmen**

Der Maßnahmenkatalog ist als eine „offene Liste“ zu verstehen. Im Einzelfall können weitere, im Leitfaden nicht aufgeführte Maßnahmen in Betracht kommen, sofern sie die fachlichen Anforderungen an die Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllen. Insoweit soll der Leitfaden einer fachgutachterlich begründeten, abweichenden Vorgehensweise nicht entgegenstehen. Des Weiteren sind bei der Umsetzung der Maßnahmen auch solche Bewirtschaftungsmethoden nicht ausgeschlossen, die mit den heutigen land- und waldbaulichen Produktionsabläufen umgesetzt werden können, sofern sie zugleich auf die Bedürfnisse einer Art ausgerichtet sind.

**Maßnahmenkatalog ist eine „offene Liste“**

### 1.6.2. Anforderungen an das Risikomanagement

Im Zusammenhang mit der Maßnahmenkonzeption ist gegebenenfalls ein Risikomanagement vorzusehen, wenn Prognoseunsicherheiten über die Eignung oder die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (in ASP Stufe II) oder der Kompensatorischen Maßnahmen (in ASP Stufe III) bestehen. Dies gilt beispielsweise für Maßnahmen oder Arten, die nicht im NRW-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ bearbeitet wurden oder für solche Maßnahmen, denen im Leitfaden keine hohe Prognosesicherheit attestiert wird. Im Zuge des Risikomanagements ist unter Berücksichtigung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse der fachgutachterliche Nachweis zu führen, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang sind verbleibende Prognoseunsicherheiten in Bezug auf deren Relevanz auf die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes einzuschätzen. Dabei kann mithilfe von Analogieschlüssen und „worst-case-Betrachtungen“ („Was ist der ungünstigste Fall?“) argumentiert werden.

### Risikomanagement bei Prognoseunsicherheiten

Ein Monitoring dient der systematischen Überwachung von Vorgängen und Prozessen. Die Überwachung gestattet es, bei einem unerwünschten Verlauf steuernd eingreifen zu können (z. B. wenn bestimmte Schwellenwerte unter- oder überschritten werden). Auf die Anforderungen einer ASP übertragen, lässt sich das Monitoring als ein Instrument des Risikomanagements verstehen, mit dem die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes überwacht wird. Fehlentwicklungen wird gegebenenfalls durch geeignete Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen begegnet.

### Monitoring als Instrument des Risikomanagements

Dabei sind im Verlauf des Monitorings bis zu drei Nachweise zur Bestätigung der Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes zu erbringen (vgl. Abbildung 7): Die Maßnahmen müssen grundsätzlich geeignet sein (Eignungsnachweis). Darüber hinaus muss nach Fertigstellung der Maßnahmen zum einen festgestellt werden, dass die Lebensraumfunktion der Lebensstätte erfüllt ist. Zum anderen muss attestiert werden, dass die betroffene Art die Lebensstätte angenommen hat oder zeitnah besiedeln wird (Funktionsnachweis). In schwierigen beziehungsweise unsicheren Fällen muss außerdem bestätigt werden, dass sich der Erfüllungsgrad der ökologischen Funktion auf dem beabsichtigten Zielniveau stabil bewegt (Stabilitätsnachweis).

### Drei Wirksamkeitsnachweise: Eignung, Funktion, Stabilität der Maßnahmen

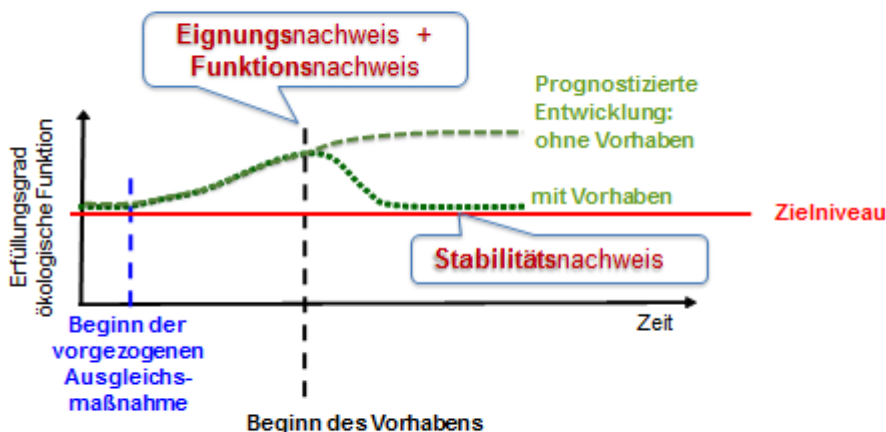


Abbildung 7: Eignungs-, Funktions- und Stabilitätsnachweis im Verlauf des Monitorings (nach STEIN 2015, verändert)



Ist ein begleitendes Monitoring vorgesehen, muss zunächst das Überwachungsprogramm so konzipiert werden, dass die Einflüsse des Vorhabens und die Wirksamkeit der Maßnahmen arten- und vorhabenspezifisch eindeutig nachgewiesen werden können (vgl. Abbildung 8). Dabei sind insbesondere die Anzahl der Überwachungstermine, der Zeitraum der Erfassung sowie die Methodik der Bestandserfassung festzulegen. Für die spätere Beurteilung der Wirksamkeit sind die angestrebten Zielzustände oder Zielwerte klar zu definieren. Zusätzlich müssen ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall benannt werden, dass die Monitoring-Ergebnisse schlechter als der beabsichtigte Zielzustand beziehungsweise Zielwert sind. Denkbar sind zum Beispiel die Erweiterung oder Änderung des ursprünglichen Maßnahmenkonzeptes oder der Wechsel von Maßnahmenflächen. Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen müssen geeignet sein, bei Eintreten negativer Entwicklungen die prognostizierten Risiken wirksam auszuräumen. Das Monitoring ist beendet, sobald die zuvor festgelegten Zielzustände oder Zielwerte erreicht sind.

## Konzeption des Überwachungsprogramms

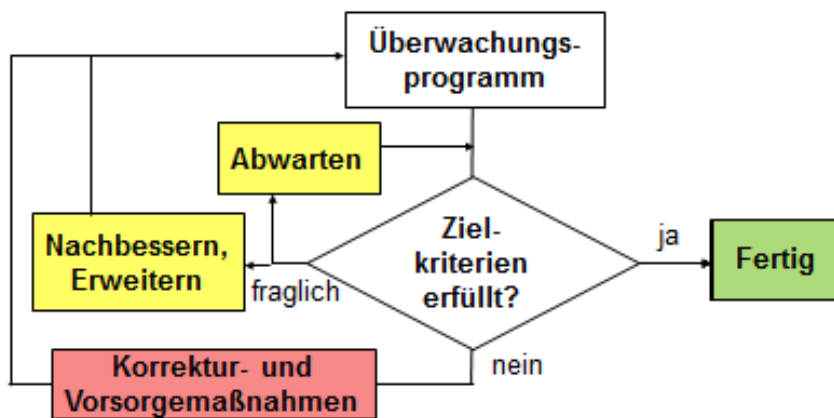


Abbildung 8: Entscheidungssituation des Monitorings (nach STEIN 2015)

In diesem Zusammenhang erarbeitet das Umweltministerium NRW den Leitfaden „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung“ (MKULNV 2016 i. V.). In dem Leitfaden werden die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen für Bestandserfassungen und das Monitoring im Rahmen der ASP dargelegt. Für alle Planungsrelevanten Arten werden geeignete Erfassungsmethoden beschrieben und entsprechende Methodenstandards für das Monitoring entwickelt.

## NRW-Leitfaden „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung“

### 1.7. Sachverhaltsermittlung und Bestandserfassung

Nach der gefestigten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatschG erfüllt sind.

Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen

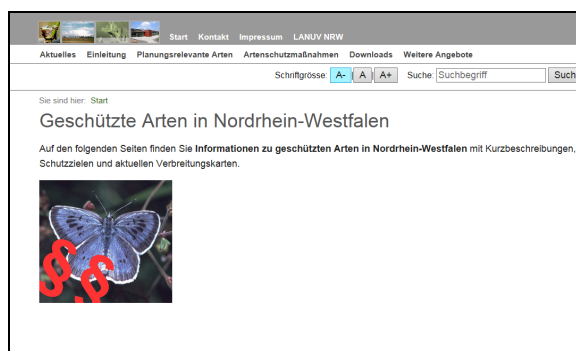
Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. In Frage kommen Daten aus zwei verschiedenen Quellen:

- 1.) Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur  
 In diesem Zusammenhang stellt das LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ umfangreiche Informationen zu Lebenszyklus, Populationsbiologie und Lebensraumansprüchen der Arten sowie aktuelle Verbreitungsdaten zur Verfügung (siehe Kasten unten und Nr. 1.7.1).  
 Weiter gehende Informationen über konkrete Fundorte der Arten in Nordrhein-Westfalen finden sich im FIS „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ (siehe Kasten unten).  
 Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben.
- 2.) Bestandserfassung vor Ort  
 Das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

#### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“**

Informationen zu den geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen mit Kurzbeschreibungen, Schutzziele und aktuellen Verbreitungskarten finden sich stets aktuell im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ auf der Homepage des LANUV.

- ☞ Auf der LANUV-homepage im linken Menüfeld „Daten“ über den Link „Infosysteme“, dann unter „der Rubrik „Naturschutz/ Artenschutz“ oder
- ☞ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>



Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) verzichtet werden oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein beziehungsweise das Fehlen bestimmter Arten zulassen. Zum Beispiel kann es ausreichen, die vermutlich betroffenen Arten durch eine Expertenbefragung (z. B. Biologische Stationen) und eine kombinierte Potenzial-Risiko-Analyse (d. h. ohne eine spezielle Kartierung) zu ermitteln.



Habitatanforderungen der Art. Unter „Maßnahmen“ werden für jede Art die jeweiligen Maßnahmentypen ausführlich beschrieben und hinsichtlich ihrer Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bewertet.

Einen landesweiten Überblick zur aktuellen Verbreitung der Arten liefern aktuelle Verbreitungskarten, die im rechten Menüfeld unter „Rasterkarte“ aufgerufen werden können. Die ABC-Bewertungsmatrix zur Ermittlung des Erhaltungsgrades von lokalen Populationen lässt sich unter „Kartierung“ herunterladen.

Speziell für die Planungs- und Genehmigungspraxis erscheint eine Eingrenzung des bei einem konkreten Vorhaben zu erwartenden Artenspektrums angebracht. Für diesen Zweck wertet das LANUV regelmäßig alle verfügbaren Informationen über das Vorkommen von Planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen aus und bereitet diese auf der Ebene von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) auf. Bei den aktuellen Auswertungen wurden nur Daten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 erhoben wurden. Diese Informationen können unter dem Reiter „Planungsrelevante Arten“ über die Rubrik „Messtischblätter“ im linken Menüfeld aufgerufen werden. Dort wird für jeden MTB-Q eine aktuelle Liste der in diesem Bereich beim LANUV bekannten Planungsrelevanten Arten erzeugt. Kombiniert mit einer Auswertung nach 24 übergeordneten Lebensraumtypen lässt sich so ermitteln, in welchen Lebensräumen welche Planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB-Q grundsätzlich zu erwarten sind.

### **Recherchetipps für die Planungspraxis**

Die Auswahl eines MTB-Q kann durch Mausklick auf einen Blattschnitt in der Karte erfolgen. Hierzu muss im linken Bedienfeld der i-Button aktiviert sein. Alternativ kann ein MTB-Q auch durch Direktauswahl im MTB-Q-Eingabefeld (links unter der Karte) oder über das Adresssuchfeld (rechts über der Karte) ermittelt werden. Nach der Auswahl eines MTB-Q öffnet sich die entsprechende Liste der Planungsrelevanten Arten.

Anschließend kann die verfeinerte Abfrage nach Lebensraumtypen erfolgen. Hierzu muss das Bedienfeld „Auswahl nach Lebensraumtypen“ (unter der Tabelle) angeklickt werden. In dem sich neu öffnenden Auswahlfenster müssen die gewünschten Lebensraumtypen durch ein Häkchen ausgewählt werden. Nach Aktivierung des Bedienfeldes „Anfrage senden“ (unter der Tabelle) erscheint die gewünschte Liste der im MTB-Q zu erwartenden Planungsrelevanten Arten mit einer Zuordnung zu den Lebensraumtypen und einer Angabe der Ampelbewertung des Erhaltungszustandes in der biogeografischen Region. Diese Liste lässt sich ausdrucken oder zur weiteren Bearbeitung über das Bedienfeld „CSV Format“ (unter der Tabelle) als Tabellendatei herunterladen.

Mit Hilfe der zuvor dargestellten Abfragefunktionen ist es möglich, die bei einer Planung in Frage kommenden Planungsrelevanten Arten fachlich angemessen und schnell einzugrenzen. Diese Auswertung ersetzt jedoch keine Kartierungen vor Ort. Sie liefert vielmehr den Untersuchungsrahmen, dem bei der späteren faunistischen Untersuchung im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung nachzugehen wäre. Dasselbe gilt auch für alle @LINFOS-Daten, die aus methodischen Gründen ebenfalls als Hinweise für weitere, vertiefende Untersuchungen zu verstehen sind.

### **Auswertung im Info-system ersetzt keine Kartierungen**

## 2. Literaturhinweise

- ALBIG, A., HAACKS, M. & PESCHEL, R. (2003): Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsregelung – wann gilt ein Lebensraum als zerstört? *Naturschutz und Landschaftsplanung* 35 (4): 126-128.
- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (1): 13-18.
- BAUM, M. (2006): Der Gebiets- und Artenschutz der FFH-Richtlinie im Lichte der Urteile des EuGH in den Vertragsverletzungsverfahren Rs. C-6/04 gegen das Vereinigte Königreich und Rs. C-98/03 gegen Deutschland. *Natur und Recht* 28 (3): 145-152.
- Bundesregierung (2007): Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25.04.2007, BT-Drs. 16/5100 (<http://dip.bundestag.de/btd/16/051/1605100.pdf>).
- BUTTSCHARDT, T. et al. (2012): Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen – Umsetzungs- handbuch für die Praxis. Hrsg: Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, Institut für Landschaftsökologie Universität Münster.
- DOLDE, K.-P. (2008): Artenschutz in der Planung. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 27 (2): 121-126.
- EGNER, M. (2011): Die Systematik des Artenschutzrechts in der Bauleitplanung. *Natur und Recht* 33 (11): 758-762.
- EU-KOMMISSION (2005): Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001–2007 (DocHab-04-03/03-rev.3), März 2005 (Deutsche Übersetzung).
- EU-KOMMISSION (2006): Assessment, monitoring and reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory Notes & Guidelines, Final Draft, Oktober 2006.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the ‘Habitats’ Directive 92/43/EEC, Final version, February 2007.
- FELLENBERG, F. (2012): Neue Herausforderungen im besonderen Artenschutzrecht: Die Reaktionen der Praxis auf das BVerwG-Urteil zur Ortsumgehung Freiberg. *Umwelt- und Planungsrecht* 2012 (9): 321-328.
- FISCHER, L. (2007): Biotop- und Artenschutz in der Bauleitplanung. *Natur und Recht* 29 (5): 307-315.
- GASSNER, E. (2004): Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote. *Natur und Recht* 26 (9): 560-564.
- GASSNER, E. (2008): Artenschutzrechtliche Differenzierungen. *Natur und Recht* 30: 613-614.
- GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. *Natur und Recht* 25 (7): 385-394.
- GELLERMANN, M. (2004): Artenschutz und Eingriffsregelung. *Zeitschrift für Umweltrecht* 14 (2): 87-90.
- GELLERMANN, M. (2007a): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung. *Natur und Recht* 29 (2): 132-138.
- GELLERMANN, M. (2007b): Artenschutzrecht im Wandel. *Natur und Recht* 29 (3): 165-172.
- GELLERMANN, M. (2007c): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. *Natur und Recht* 29: 783-789.
- GELLERMANN, M. (2009a): Europäischer Gebiets- und Artenschutz in der Rechtsprechung. *Natur und Recht* 31: 8-13.
- GELLERMANN, M. (2009b): Artenschutz in der Straßenplanung – Neues aus Leipzig. *Natur und Recht* 31: 85-91.
- GELLERMANN, M. (2012): Fortentwicklung des Naturschutzrechts. *Natur und Recht* 34: 34-37.

- GELLERMANN, M. (2014): Zugriffsverbote des Artenschutzrechts und behördliche Einschätzungsprärogative. *Natur und Recht* 36: 597-605.
- HERKENRATH, P. et al. (2014): Wie geht es der Natur? Zustand der Vogelwelt in NRW. *Natur in NRW* 39 (2): 19-22.
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, et al. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 44 (8): 229-237.
- KAUTZ, S. (2007): Artenschutz in der Fachplanung. *Natur und Recht* 29 (4): 234-243.
- KIEL, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. *LÖBF-Mitteilungen* 2005 (1): 12-17.
- KIEL, E.-F. (2005b): Fachinformationen zum Artenschutz – Zwei neue Fachinformationssysteme der LÖBF im Internet. *LÖBF-Mitteilungen* 2005 (1): 18-19.
- KIEL, E.-F. (2007a): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. *UVP-Report* 2007 (3): 178-181.
- KIEL, E.-F. (2007b): Erhaltungszustand der FFH-Arten in Nordrhein-Westfalen. *Natur in NRW* 2007 (2) :12-17.
- KLINGE, W. (2010): Bauleitplanung und Artenschutz. *Natur und Recht* 32: 538-543.
- KRATSCH, D. (2007a): Europarechtlicher Artenschutz, Vorhabenzulassung und Bauleitplanung. *Natur und Recht* 29 (2): 100-106.
- KRATSCH, D. (2007b): Neue Rechtsprechung zum Artenschutz. *Natur und Recht* 29 (1): 27-29.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, 10 S..
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 25 S..
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4.Fassung. *LANUV Fachbericht* 36.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2015): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).
- LAU, M. (2015): Besonderer Artenschutz und Umweltschadensgesetz beim Bau und bei der Unterhaltung von Bundesfernstraßen. *Umwelt- und Planungsrecht* 2015 (10): 361-370.
- LAU, M. (2013): Neues aus Luxemburg zum Artenschutzrecht. *Natur und Recht* 35 (10): 685-690.
- LAU, M. & STEECK, S. (2008): Das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes – Ein Ende der Debatte um den europäischen Artenschutz? *Natur und Recht* 30: 386-396.
- LIEBER, T. (2012): Das Artenschutzrecht im Vollzug von Planfeststellungsbeschlüssen. *Natur und Recht* 34 (10): 665-671.
- LOUIS, H. W. & WEIHRICH, D. (2003): Das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu den speziellen Artenschutzregelungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. *Zeitschrift für Umweltrecht* 13 (6): 385-389.
- LOUIS, H. W. (2004): Artenschutz in der Fachplanung. *Natur und Recht* 26 (9): 557-559.
- LOUIS, H. W. (2007a): Perspektiven des Natur- und Artenschutzes. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (8): 228-235.
- LOUIS, H. W. (2007b): Der besondere Artenschutz in der Fachplanung unter Berücksichtigung der kleinen Novelle zum Artenschutz. *Anliegen Natur* 31 (2): 27-30.
- LOUIS, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. *Natur und Recht* 30: 65-69.
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (8): 236-241.
- LUTZ, K. & HERMANN, P. (2003): Streng geschützte Arten in der Eingriffsregelung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 35 (6): 190-191.

- MANKE, K. & LIPP, T. (2009): Berücksichtigung planungsrelevanter Arten in der Eingriffsregelung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 41 (1): 21-27.
- MAYR, E. M. & SANKTJOHANSER, L. (2006): Die Reform des nationalen Artenschutzrechts mit Blick auf das Urteil des EuGH vom 10.1.2006 in der Rs. C-98/03. *Natur und Recht* 28 (7): 412-420.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) (2010): Broschüre „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen“ – Düsseldorf, 78 S..
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) (2011): Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, Runderlass des MKULNV vom 17.01.2011.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) (2013a): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 05.02.2013 – Düsseldorf, 91 S..
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) (2013b): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, in der Fassung vom 12.11.2013 – Düsseldorf, 51 S..
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) (2016 i.V.): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung“ für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG in NRW“, in der Entwurfsfassung vom 20.04.2015 – Düsseldorf, 61 S..
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) (2010a): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des MWEBWV und MKULNV vom 22.12.2010 – Düsseldorf, 29 S..
- MÖCKEL, S. (2008): Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum europäischen Gebiets- und Artenschutz – Darstellung und Bewertung. *Zeitschrift für Umweltrecht* 2008 (2): 57-64.
- OTTO, C. W. (2011): Die artenschutzrechtliche Ertüchtigung der Bebauungsplanung - Stand und Perspektiven des Artenschutzes in der Bauleitplanung. *DVBl* 15: 936-945.
- PALME, C. (2007): Neue Rechtsprechung von EuGH und EuG zum Natur- und Artenschutzrecht. *Natur und Recht* 29 (4): 243-249.
- PETERSEN, B. et al. (2003, 2004, 2006): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1-3. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Hefte 69/1-3.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- SCHLÜTER, R. et al. (2014). Wie geht es der Natur? Zustand des europäischen Naturerbes in NRW'. *Natur in NRW* 39 (2): 13-18.



- SCHNITTER, P. et al. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des LfU Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2.
- SOBOTTA, C. (2007): Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Natur und Recht 29: 642-649.
- STEIN, W. (2015): Monitoring naturschutzrechtlicher Maßnahmen im Straßenbau. Straße und Autobahn 12/2015.
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. UVP-Report 2007 (3): 175-177.
- STOROST, U. (2015): Erforderlichkeit von Fachkonventionen für die arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung aus verwaltungsrichterlicher Sicht. Umwelt- und Planungsrecht 2015 (2): 47-49.
- STÜER, B. & BÄHR, G. (2006): Artenschutz in der Fachplanung. Deutsches Verwaltungsblatt 2006 (16): 1-9.
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 792 S..
- THUM, R. (2006): Ankunft des Artenschutzrechts in der Fachplanung. Zeitschrift für Umweltrecht 17 (6): 301-303.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD, Norderstedt, 236 S..
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & HERMANN, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) 1: 1-20.
- WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.
- WARNKE, M. & REICHENBACH, M. (2012): Die Anwendung des Artenschutzrechts in der Praxis der Genehmigungsplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 247-252.
- WOLF, R. (2006): Artenschutz und Infrastrukturplanung. Zeitschrift für Umweltrecht 17 (11): 505-513.

### 3. Artenschutzrechtliche Vorschriften

**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006)**

#### Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein **strenges Schutzsystem** für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:
  - a. alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
  - b. jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterung- und Wanderungszeiten**;
  - c. jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von **Eiern** aus der Natur;
  - d. jede Beschädigung oder Vernichtung der **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten**.
2. Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.
3. Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.
4. Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.

#### Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:
  - a. absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
  - b. Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.
2. Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für **alle Lebensstadien der Pflanzen** im Sinne dieses Artikels.

## Artikel 16

1. Sofern es keine **anderweitige zufrieden stellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet** trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem **günstigen Erhaltungszustand** verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
  - a. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
  - b. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
  - c. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
  - d. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
  - e. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

## **Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vormals Richtlinie 79/409/EG vom 02.04.1979)**

### Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die Erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a. des absichtlichen Tötens oder Fanges, ungeachtet der angewandten Methode;
- b. der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von **Nestern und Eiern** und der Entfernung von Nestern;
- c. des Sammelns der **Eier** in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d. ihres absichtlichen **Störens**, insbesondere während der **Brut- und Aufzuchtzeit**, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie **erheblich** auswirkt;
- e. des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

### Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine **andere zufrieden stellende Lösung** gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:
  - a. - im Interesse der **Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit**,
    - im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
    - zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
    - zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
  - b. zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
  - c. um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

### Artikel 13

Die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten [Anmerkung: aller im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden, heimischen Vogelarten] nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) mit Wirkung vom 08.09.2015)**

### § 7 Absatz 2

Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen:

#### 1. **Tiere**

- a) wild lebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wild lebender Arten,
- b) Eier, auch im leeren Zustand, sowie Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wild lebender Arten,
- c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Tieren wild lebender Arten und
- d) ohne Weiteres erkennbar aus Tieren wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse;

#### 2. **Pflanzen**

- a) wild lebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wild lebender Arten,
- b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten,
- c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wild lebender Arten und
- d) ohne Weiteres erkennbar aus Pflanzen wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse;
- e) als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Flechten und Pilze;

#### 3. **Art**

jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend;

#### 4. **Biotop**

Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen;

#### 5. **Lebensstätte**

regelmäßiger Aufenthaltsort der wild lebenden Individuen einer Art;

#### 6. **Population**

eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art;

#### 7. **heimische Art**

eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder

b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;

als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten; [...]

#### 10. **Arten von gemeinschaftlichem Interesse**

die in Anhang II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten;

#### 11. **prioritäre Arten**

die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (\*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten;

#### 12. **europäische Vogelarten**

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG;

### 13. besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

### 14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind; [...]

#### § 44 Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu **verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine **erhebliche Störung** liegt vor, wenn sich durch die Störung der **Erhaltungszustand der lokalen Population** einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen** der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). [...]

#### § 44 Absatz 4

Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

#### § 44 Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder

solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

#### § 44 Absatz 6

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur **Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen**, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen. [...]

#### § 45 Absatz 7

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen** nicht gegeben sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen** einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. [...]

## 4. Glossar

ASP	Artenschutzprüfung; dreistufiges Prüfverfahren zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG bei genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung, vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz, vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) mit Wirkung vom 08.09.2015
CEF-Maßnahmen	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionalität ( <b>C</b> ontinuous <b>E</b> cological <b>F</b> unctionality); entsprechen den „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“
DDT	Dichlordiphenyltrichlorethan, Pflanzenschutzmittel gegen Schadinsekten
eutroph	nährstoffreich
EG-ArtSchVO	EG-Artenschutzverordnung, Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 09.12.1996; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 398/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009
FCS-Maßnahmen	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ( <b>F</b> avourable <b>C</b> onservation <b>S</b> tatus); entsprechen den „Kompensatorischen Maßnahmen“
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992; zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
FIS	Fachinformationssystem
FOK	Fundortkataster Nordrhein-Westfalen
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG) vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz NRW
LRT	Lebensraumtyp
mesotroph	mit einem mittleren Nährstoffangebot
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW
MTB	Messtischblatt
MTB-Q	Messtischblatt-Quadrant
NATURA 2000	Europäisches Schutzgebietssystem, das aus den FFH- und Vogelschutzgebieten gebildet wird
ÖFS	Ökologische Flächenstichprobe
oligotroph	nährstoffarm
rezent	in der heutigen Zeit vorkommend
SDB	Standard-Datenbogen
SUP	Strategische Umweltprüfung
ULB	Untere Landschaftsbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie, Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-Artenschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des MUNLV), Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010, zuletzt geändert am 15.09.2010
VV-Habitatschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz, Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010
WEA	Windenergieanlage